



Elektroordnung (Stand 2024)

1.0 Grundsätze

Diese Elektro- Ordnung regelt die gemeinschaftliche und private Elektroenergie- Anwendung im KGV, gibt die Bedingungen der Elektroenergie- Versorgung unserer Mitglieder / Pächter vor und stellt den Handlungsrahmen für die ehrenamtlich Tätigen in diesem Bereich (und Vorstand) dar.

Vereinsnetz

Der Verein ist verantwortlich für das Vereinsnetz (Leitungsnetz, die Verteilungen und HAV), sowie für die ordnungsgemäße Abrechnung der Elektroenergie.

Elektrische Anlage der Parzelle

Das Mitglied / der Pächter ist verantwortlich für seine private Elektroanlage im Gartenhaus und Parzelle (Nutzeranlage) und die Begleichung der ermittelten Betriebskosten und der anteiligen Gemeinschaftskosten.

1.1 Teilnahme am Elektroenergiebezug über das Vereinsnetz

Das Vereinsmitglied *und* Pächter einer Parzelle des KGV NORDPARK I e.V. hat mit Übernahme einer Parzelle, die Möglichkeit über das Vereinsnetz Elektroenergie zu beziehen.

Der Abschluss des Pachtvertrages für die Parzelle berechtigt das Mitglied zum Elektroenergie- Bezug über das Vereinsnetz. Gleichzeitig mit der Verpflichtung, neben Übernahme der anteiligen Gemeinschaftskosten des Vereinsnetzes, auch zur Übernahme seiner individuellen Betriebskosten seiner Nutzeranlage.

1.2 Rahmenbestimmungen des Vereinsnetzes

Eigentümer und Betreiber des Vereinsnetzes: KGV NORDPARK I e.V.

Pflicht des Betreibers des Vereinsnetzes:

Der KGV NORDPARK I e.V. hat das Vereinsnetz in einem ordnungsgemäßen Betriebszustand nach DIN / VDE zu erhalten.

Zweck / Aufgabe:

Durchleitung der Elektroenergie vom Trafo des EVU zu den Nutzern des Vereins

Zweckbetrieb:

Das Vereinsnetz darf keine Überschüsse erwirtschaften!

Die vom EVU bezogene elektrische Energie, die elektrischen Verluste des Vereinsnetzes und der Elektrozähler sind exakt zu ermitteln und abzurechnen.

Eigenverbrauch der Elektrozähler (Leerlaufverluste):

Umlage pro Elektrozähler (Phase)

Leitungsverlust (durch elektrische Arbeit):

Abrechnung nach bezogener elektrischer Arbeit

Finanzierung/ Unterhaltung des Vereinsnetzes:

durch Umlagen *aller* Mitglieder / Pächter

Versorgungsgarantie:

kann *nicht* übernommen werden

Kühl-, Gefrierschränke und Geräte (mit notwendigen Daueranschluss) sind nur auf eigene Gefahr zu betreiben.

Einhaltung der Spannungstoleranz:

kann *nicht* übernommen werden

Selektivität der Überstromauslöse- Einrichtungen:

nicht möglich

Vermeidung von Schadensfällen am Vereinsnetz:

(das Vereinsnetzes durchquert auch Parzellen!)

- der Pächter muss den Verlauf des Vereinsnetzes in seiner Parzelle kennen, sonst besteht neben der Gefahr für Sachschäden auch GESUNDHEITS- und LEBENSGEFAHR !
- keine Rohre oder Stangen in den Boden einschlagen, ohne Kenntnis der Verhältnisse
- Baumaßnahmen nur mit bestätigtem Bauantrag vom Vorstand beginnen

Haftung:

der Verursacher eines Schadens am Vereinsnetz muss für die Folgen haften

Meldepflicht:

besteht für Mitglieder / Pächter hinsichtlich Probleme / Fehlern / Ausfällen / Auffälligkeiten

Reparaturen:

werden entsprechend der vorhandenen finanziellen und materiellen Möglichkeiten realisiert.

Eigene Fach- und Hilfskräfte stehen nicht zur Verfügung!

1.3 Rahmenbestimmungen des Elektroenergie Bezugs

Der KGV Nordpark I e.V. bezieht die Elektroenergie vom EVU (Grundlage Elektroenergie- Liefervertrag).

Dadurch ist der Verein an die Festlegungen der nachfolgenden Bestimmungen gebunden.

- **Technischen Anschlussbedingungen (TAB),**

- **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden – AVBEltV**

VO des BM f. Wirtschaft v. 21.6.1979 - Damit sind die **Technischen Regeln DIN / VDE** im Verein verbindlich.

Maßgeblich sind weiterhin nachfolgende Gesetze:

- **Bürgerliches Gesetzbuch – BGB -, Vereinsgesetz, Steuergesetze und Eichgesetz**

Der Vorstand hat auf die Einhaltung dieser Bestimmungen zu achten.

1.4 Abrechnung der Elektroenergie

Der Verein tritt durch monatliche Abschläge an das EVU in finanzielle Vorleistung.

Der Vorstand berechnet die finanziellen Anteile des privaten und gemeinschaftlichen Energieverbrauchs, der Verluste des Vereins.

1. Elektroenergiekosten lt. EVU- Abrechnung in der JRE

Berechnung des anteiligen privaten Verbrauchs lt. Elektrozähler nach Tarif der elektrischen Arbeit

Berechnung der individuellen Verlustumlage (siehe 2.)

Vorauszahlung für das Folgejahr (Abschlag, 100%) auf Basis des Vorjahresverbrauchs. Für in das Vereinsnetz einspeiste elektrische Energie durch Erzeugungsanlagen besteht kein Anspruch auf Vergütung oder Verrechnung.

2. Verlustumlage

Die elektrischen Verluste umfassen u.a.:

- Leerlaufverluste (u.a. Eigenverbrauch E- Zähler)
- Leitungsverluste
- Zählertoleranzen

und bilden sich aus der Differenz zwischen dem EVU Hauptzähler und aller Unterzähler.

3. Abschreibung der gemeinschaftlichen elektrischen Anlagen / Vereinsnetz

Der Vorstand berechnet die Abschreibung und führt die Grundmittelliste.

4. Umlagen für Reparatur bzw. Investitionen

Die notwendigen Ausgaben für Reparaturen und Investitionen werden vom Vorstand erfasst.

Für das Folgejahr wird der MV ein begründeter Vorschlag zur Bestätigung vorgelegt.

Die anteilige Finanzierung erfolgt über die jährliche JRE aller Mitglieder / Pächter.

Die Abrechnung dieser Umlagen erfolgt durch den Jahresbericht des Vorstandes.

5. Elektroenergie für Vereinsaufgaben

Die Elektroenergie zur Wasserförderung und für Vereinsgebäude wird mit geeichten E- Zählern erfasst und gesondert abgerechnet.

1.5 Private Elektroanlagen der Mitglieder – Nutzeranlagen auf den Parzellen

Die private Nutzung der Elektroenergie auf der Parzelle ist nur im Rahmen dieser Elektro- Ordnung erlaubt.

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Personen- und Brandschutz und die zutreffenden DIN- VDE (Technische Regeln) sind einzuhalten. Veränderungen und Reparaturen an den privaten Elektroanlagen sind nur durch eingetragene Elektro- Fachfirmen vorzunehmen.

Hausanschlussverteiler (HAV) und Elektrozähler müssen ständig verplombt sein.

Elektrische Erzeugungsanlagen, die mit dem Vereinsnetz verbunden werden sollen, (z.B. Wechselrichter, etc.) sind vor der Installation durch den Vorstand freizugeben, insb. ist ein Bauantrag zu stellen. Zusätzlich ist der Elektroähler der Parzelle durch einen vom Vorstand freigegebenen, geeichten Zweirichtungszähler durch eine Elektro-Fachfirma auszutauschen. Alle Kosten sind durch den Pächter zu tragen. Der Betrieb einer Erzeugungsanlage kann mit Begründung vom Vorstand untersagt werden (z.B. Vereinsnetzüberlastung, Vorgaben des EVU, etc.).

Weiterleitung oder extensive Nutzung der Elektroenergie erfordert die Zustimmung des Vorstandes. Elektroähler der Parzellen (weitere Informationen, siehe Anlage 4)

Die Elektroähler der Parzellen sind Eigentum der Pächter der Parzellen als Bestandteil der Nutzeranlage.

Die Kosten der Nutzeranlage, somit auch des Elektroählers trägt der Pächter.

Eichpflicht der Elektroähler ist bei geschäftlichem Verkehr gesetzlich vorgeschrieben.

Verstöße gegen diese Bestimmung werden von den Behörden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Die Nachweispflicht der Eichung der Elektroähler obliegt dem jeweiligen Eigentümer.

Defekte Elektroähler hat der Pächter sofort wechseln zu lassen.

Bezug von Elektroenergie über einen defekten, z. B. stillstehenden, Elektroähler stellt einen Verstoß lt. Punkt 2 der Elektro- Ordnung dar.

Der Eigenverbrauch der Elektroähler wird (auch im Leerlauf) durch die Spannungsspule verursacht.

Als Berechnungsgrundlage für unseren Verein gelten 1,5 W pro Spannungsspule/Monat.

Die elektrische Anschluss- Leistung einer Parzelle ist auf 2300 W begrenzt.

Im HAV ist ein 16A- LSS und nach dem Elektroähler der Nutzeranlage sind 10A- LSS einzusetzen.

Übergabepunkt der Elektroenergie (Eigentums- / Verantwortungsgrenze) ist der LSS im HAV.

Ab diesem beginnt die private Nutzeranlage.

Separate Absicherung der Parzellen in den Unterverteilungen (UV)

Bei Sanierungsarbeiten an den elektrischen Leitungen und Unterverteilungen wird jede Nutzeranlage separat an einen Leiter / Phase mit Leitungsschutzschalter im Unterverteiler angeschlossen.

1.6 Schalthandlungen an vereinseigenen Verteilungen HV / UV außer HAV

Alle Schalthandlungen an den vereinseigenen Verteilungen werden nur von eingewiesenen Mitgliedern oder von beauftragten Fachleuten durchgeführt. Der LSS im HAV kann vom Mitglied / Pächter betätigt werden.

Schalthandlungen im Auftrag von Dritten

Alle Schalthandlungen am Vereinsnetz, die im Auftrag von Dritten erfolgen, sind schriftlich zu dokumentieren.

D. h. der veranlassende Dritte, in der Regel ein Pächter, hat *schriftlich zu bestätigen*, dass die Ursache der Auslösung eines LSS (Leitungsschutzschalters) ermittelt und der ursächliche Fehler behoben ist, sowie *keine Gefährdungen von seiner Nutzeranlage* und der angeschlossenen (verbundenen) Nutzeranlagen ausgehen - *insbesondere keine Gefährdung von Personen vorliegen*.

Für diese Regelung wird das „Formblatt –Unter- und Hausanschlussverteiler-“, verwendet.

2 Rechtliche Folgen von Verstößen gegen diese Elektro- Ordnung

Elektroenergiebezug ohne Bezahlung, schädigt den Verein. Zahlungsrückstände für Elektroenergie sind wie Zahlungsrückstände für Pacht und Beitrag zu behandeln.

Sind die Mahnverfahren des KGV erfolglos, ist das gerichtliche Mahnverfahren bis zur Klage einzuleiten.

Unberechtigte Elektroenergie- Entnahme, ebenso Manipulationen an elektrischen Anlagen, Leitungen und Elektroählern und deren Verplombungen kann, zusätzlich als Diebstahl strafrechtlich verfolgt werden.

Der finanzielle Schaden muss vom Verursacher erstattet werden, was durch Hochrechnung im Vergleich mit den vorhandene Berechnungsunterlagen und/oder Nachberechnung erfolgen muss.

Bei Nichteinhaltung dieser Elektro- Ordnung können Gebühren des Vereins und Kosten für beauftragte Fachfirmen entstehen.

In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand den Bezug der Elektroenergie sperren lassen.

3. Einstellung der Elektroenergie- Bereitstellung durch den Verein

Der Vorstand kann die Elektroenergie- Bereitstellung bei Gefahr für Personen und Sachwerte und zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen für den Verein einstellen.

Die gebühren- und kostenpflichtige Abtrennung der privaten Nutzeranlage erfolgt bei :

- Verstoß gegen diese Elektro- Ordnung
- Verzug mit der Übergabe des E- Zählerstandes
- Verzug bei der Begleichung *aller* finanzieller Forderungen des Vereins

- unsachgemäßem Zustand der Anlage (Gefahrensituationen)
- Elektroählerwechsel ohne Mitteilung an den Vorstand
- bei Manipulationen an den elektrischen Anlagen, einschließlich Verplombung

Der Wieder- Anschluss erfolgt erst nach der Beseitigung der Ausschluss- Ursache.

Die Gebühr des Vereins beträgt 15 € pro Schalthandlung. Zusätzlich muss der betroffene Pächter die Kosten der beauftragten Fachfirma für Ab - und Wiederanklebung bezahlen.

4. Kontrollrecht und das Recht zum Betreten der Parzellen

Der Vorstand ist berechtigt Kontrollen an Nutzeranlagen der Vereinsmitglieder, insbesondere an den Hausanschlüssen und Elektroählern, selbst vorzunehmen oder durch Fachbetriebe vornehmen zu lassen.

Der Vorstand und seine Beauftragten haben das Recht in allen Belangen der Elektroenergieversorgung die Parzellen, in dringenden und **Verdachts-** Fällen auch in Abwesenheit des Pächters, zu betreten.

5. Organisation der Elektroähler- Ablesung als Stichtagsablesung des Vereines

Die Elektroähler- Ablesung *aller* Elektroähler im VEREINSNETZ findet an einem festen, in der JRE bzw. durch Aushang, konkret fixierten Termin, - *immer am letzten Sonnabend im Oktober* , statt.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet zu organisieren, dass zum Termin der Stichtagsablesung der Zutritt zu ihren Elektroählern ermöglicht wird !

Wer diesen Termin nicht wahrnimmt (oder nicht wahrnehmen kann –unabhängig vom Grund) erhält vom Vorstand die schriftliche Aufforderung umgehend seiner Verpflichtung nachzukommen, bei gleichzeitiger Übergabe des Formblattes „Nachmeldung zur Energieablesung“.

Das Formblatt, ist dann vollständig und wahrheitsgemäß **auszufüllen** und innerhalb von 10 Tagen an die Adresse des Absenders zurück zu senden.

Mitteilungen zu Zählerständen über formlose Zettel oder in mündlicher Form werden nicht bearbeitet !

Ablesungen nach dem Stichtag

Ablesungen nach dem Stichtag verfälschen die gesamte Elektroabrechnung des Vereins und bedeuten einen erheblichen Mehraufwand bei der Bearbeitung und Zusammenstellung.

Die Gebühr beträgt 5,00 € .

Kommt, trotz Bemühungen des Elektro- Ablesers und Aufforderung des Vorstandes keine Nachmeldung zustande, wird die Jahresrechnung mit einem, auf der Basis Vorjahre geschätztem, Elektroenergie- Verbrauch erstellt. Der tatsächliche Verbrauch ist unverzüglich zu melden.

Auf Grundlage dieser Meldung und / oder der Ablesung des E- Ablesers werden die Abrechnungsunterlagen geändert, die Korrekturrechnung für die JRE des Folgejahres erarbeitet und bei Bedarf eine Elektro- Zwischenabrechnung gelegt.

Die Gebühr beträgt 20,00 € .

Der Vorstand kann, gemäß Punkt 1.3, die Einstellung der Energielieferung einleiten.

6. Elektroählerwechsel bei privaten Nutzeranlagen

Der Pächter teilt dem Vorstand einen Elektro- Zählerwechsel der privaten Nutzeranlage mit dem Formblatt „Zählerwechsel“ mit. Der Pächter hat für die Richtigkeit zu unterschreiben.

Auf Grundlage dieser Meldung werden die Abrechnungsunterlagen geändert, die Verplombung des E- Zählers und eine Elektro- Zwischenabrechnung veranlasst.

Elektroählerwechsel ohne Mitteilung an den Vorstand ist ein Verstoß gegen diese Ordnung.

7. Elektroverantwortlicher und Elektroableser

Der Elektroverantwortliche des Vereins ist im Vorstand zuständig für die Belange der Elektroenergieversorgung, des Vereinsnetzes und die Organisation der Arbeit der Elektroableser.

Die Elektroableser der 12 Ablesebereiche haben folgende Aufgaben und sind berechtigt zur :

- Stichtagsablesung der Elektroähler der Nutzeranlagen
- Kontrolle des Zustandes, der auf der Parzelle befindlichen Elektroanlagen (vereinseigene und Nutzeranlage / Eichgültigkeit des E- Zählers)
- Kontrolle der Verplombung des Hausanschlusskastens und Elektroählers
- weitere Prüfungen können vom Vorstand festgelegt werden.
- Abgabe der Ablese- Listen (komplett ausgefüllt) sofort nach der Stichtagsablesung

Der Elektroableser hat Abweichungen vom ordnungsgemäßen Zustand der Nutzer- bzw. Vereinsanlage unverzüglich dem Elektroverantwortlichen des KGV s zu melden.

8. Schlussbestimmungen - Bestätigung

Die Elektro- Ordnung wird weiterentwickelt, um den Gegebenheiten / Veränderungen zu genügen.

Durch Beschluss der Vereinsmitglieder der MV am 26.1.2005 ist die Elektroordnung Bestandteil der

Gartenordnung und als Richtlinie für unseren Verein gültig.

Durch die MV am 3.2.2007 wurde die Elektro- Ordnung in geänderter Form bestätigt. Diese überarbeitete Elektro- Ordnung 2014 wurde von der MV am 07.03.2015 bestätigt.

Anlagen zur Elektro- Ordnung 2014 Nordpark I e.V. :

- | | |
|---|--|
| 1. Definition der Begriffe | 2. Formblatt - Nachmeldung zur Energieablesung |
| 3. Formblatt –Zählerwechsel | 4. Informationsblatt Elektrizitätszähler |
| 5: Formblatt Unterverteiler (UV) und Hausanschlussverteiler (HAV) | |

Anlage 1: Elektro- Ordnung - Begriffe und Definition

Elektrische Leistung	Dimension: [W (Watt) bzw. VA] Berechnung: = Spannung [V] x Strom [A]
Elektrische Arbeit	auch mit Verbrauch bezeichnet, gebräuchliche Dimension: kWh = elektrische Leistung [W] x Betriebszeit t [h] = Spannung [V] x Strom [A] x Zeit [h]),
elektrische Verluste / Leitungsverlust	(durch Energieanwendung) ist abhängig von der entnommenen elektrischen Arbeit vom Nutzer aus dem Vereinsnetz
Eichgesetz	Gesetzliche Forderungen bezüglich Eichung der Messgeräte
Eigenverbrauch der Elektrozähler	(Leerlaufverluste) technisch bedingter Verbrauch von Elektroenergie durch Elektrozähler, ist unabhängig von der entnommenen elektrischen Arbeit
EVU	Elektroenergie- Versorgungsunternehmen
Elektrozähler / Elektrizitätszähler	Abrechnungszähler für den Elektroenergie- Verbrauch der Nutzer, er ist Eigentum des Nutzers, seine Zählernummer muss beim Verein registriert und er muss geeicht und plombiert sein.
HAV	Hausanschlusskasten / Hausanschlussverteilung ist der Übergang vom Vereinsanlage / Vereinsnetz zur privaten Nutzeranlage. <i>Klemmkasten für den Anschluss des Gartenhauses mit Abgangssicherung (16 A- LSS), optional mit Klemmen und Abgängen zur Versorgung weiterer Gärten.</i>
Hauptzähler	Elektrozähler des Vereins zur Verrechnung mit dem EVU
HV	zentral gelegene Hauptverteilung versorgt die UV' s
JRE / JRE XX	Jahresrechnung des Folgejahres mit Elektroenergieabrechnung des vergangenen Jahres, individuelle und gemeinschaftliche Kosten, erhalten alle 128 Mitglieder
KGV	Kleingärtnerverein, Verein
Leitungsnetz / Elektrische Vereinsanlage / Vereinsnetz	Elektroenergie - Versorgungsnetz aus Kabeln / Leitungen und Verteilungen, ab Hauptzähler bis zu den HAV (Zuständigkeitsbereich des Vereins).
LSS / LS	Leitungsschutzschalter mit festgelegtem Grenzstrom z.B. 10A
MV	Mitgliederversammlung des KGV
Nutzer (privater)	Verwender der Elektroenergie auf der Parzelle zu privaten Zwecken (Vereinsmitglied und Pächter der Parzelle)
Plombierung	HAV und Elektrozähler müssen mit gültigen Plomben gesichert sein. (Vereinsymbol oder Plomben des E- Fachbetriebes). Beschädigte Plombierung ist unverzüglich dem Vorstand zu melden.
(Private) Nutzeranlage	Elektroanlage des Parzellenpächters (privater Energie- Nutzers), ab Abgang des Hausanschlusskastens (16A- LSS)
TAB	Technischen Anschluss- Bedingungen des EVU für Elektroanschlüsse der Abnehmer
UV	am Weg gelegene Unterverteilungen, versorgen die Gärten
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden AVBEltV	VO des BM für Wirtschaft v. 21.6.1979 fordert die Anwendung der DIN / VDE)